

Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine Bonitätsprüfung unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) der bzw. des Verpflichtenden erforderlich. Diese Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde.

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgeben, wer über ausreichende eigene Einkünfte oder über ausreichendes Vermögen verfügt und ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, das heißt entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist. Eine Aufenthaltsgestattung, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), ein Visum oder eine Fiktionsbescheinigung reichen nicht aus. Die Höhe des erforderlichen Nettoeinkommens können Sie der auf Seite 4 befindlichen Tabelle entnehmen. Sollte das Nettoeinkommen einer Person nicht ausreichend sein, kann bei Ehepaaren und Personen mit eingetragener Lebenspartnerschaft das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. gleichgeschlechtlichen Lebenspartners mit berücksichtigt werden.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung muss die Person, welche sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichten möchte, persönlich vorsprechen. Muss das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners zur Bonitätsprüfung herangezogen werden, müssen beide Personen persönlich vorsprechen. Sind die Namen des Ehepartners oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner unterschiedlich, ist eine Heiratsurkunde oder eine Bescheinigung über die eingetragene Lebenspartnerschaft, übersetzt in die deutsche Sprache, vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich im Rahmen der persönlichen Vorsprache im Original vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter Fragebogen (siehe Anhang)
- Gültiger Personalausweis, Reiseausweis oder ausländischer Reiseausweis der Gastgeberin bzw. des Gastgebers
- Mietvertrag, Kaufvertrag, Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid
- Aktuelle Einkommensnachweise (Als Einkommen werden auch Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld und Einkünfte die auf Beitragsleistungen beruhen (z. B. Arbeitslosengeld und Rente) anerkannt. Kein Einkommen sind z. B. Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII, Sozialhilfe und Stipendien.

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend.

Als gesicherte Nachweise einer ausreichenden Bonität gelten:

- Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate über das monatliche Nettoeinkommen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, Kindergeldbescheid, Elterngeldbescheid etc.
- Bei selbständig und freiberuflich tätigen Personen
 - der letzte Einkommenssteuerbescheid
 - Bescheinigung eines Steuerberaters über den Gewinn der letzten drei Monate

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) **29,00 Euro**.

Eine Besucherin bzw. ein Besucher oder ein Besucherehepaar mit minderjährigem Kind bzw. minderjährigen Kindern benötigt nur eine Verpflichtungserklärung. Personen ab 18 Jahren benötigen eine eigene Verpflichtungserklärung.

Das Original und eine Kopie der Verpflichtungserklärung sind bei der deutschen Auslandsvertretung mit dem Antrag auf Erteilung eines Visums vorzulegen. Daher sollten Sie oder die Person, für die Sie sich verpflichten, vorher selbst eine Kopie des Originals anfertigen. Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums liegt weiterhin allein in der Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung.

Eintragungen

Die geforderten Angaben im Rahmen der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Bonitätsprüfung) unterliegen der Freiwilligkeit. Kann der Gastgeber seine Bonität jedoch nicht glaubhaft machen oder nachweisen, ist die Bescheinigung der Bonität nicht möglich. Dies ist jedoch eine Voraussetzung, die im Visumverfahren von entscheidender Bedeutung ist. Ohne deren Vorliegen führt dies regelmäßig zur Ablehnung des begehrten Visums durch die deutschen Auslandsvertretungen.

Umfang der Haftung

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten des Aufenthaltes zu tragen, wenn die Person, für die Sie sich verpflichten, diese Kosten nicht selbst übernehmen kann bzw. übernimmt. Hierzu gehören nach § 68 Abs. 1 AufenthG insbesondere die Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit (z. B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Die Verpflichtung umfasst nach § 66 Abs. 2 AufenthG auch die Ausreisekosten (z. B. Flugkosten). Sollte es zu einer Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung kommen, haften Sie auch für alle entstehenden Kosten (§ 66 Abs. 2 und Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 1 AufenthG).

Dauer der Haftung

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt und erstreckt sich grundsätzlich auch auf Zeiträume einer Verlängerung des erteilten Visums und eines illegalen Aufenthaltes Ihres Gastes. Die Verpflichtung endet erst mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer

Aufenthaltstitel erteilt wird. **Die Verpflichtungserklärung erlischt jedoch vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.** Sie werden darauf hingewiesen, dass Ihr Gast nach Ablauf der Gültigkeit des Visums das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schengen-Staaten zu verlassen hat.

Gültigkeit der Verpflichtungserklärung

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse der bzw. des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich. Der bzw. dem Verpflichtenden steht es frei, einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate festzulegen.

Versicherungsschutz

Der Nachweis einer Reisekrankenversicherung muss als zusätzliche Voraussetzung bei der Visumsantragstellung gegenüber den für die Prüfung zuständigen deutschen Auslandsvertretungen erbracht werden.

Eine Einzel- oder Gruppenversicherung kann entweder vom Antragsteller im Wohnsitzland, sollte dies nicht möglich sein, ersatzweise in einem beliebigen anderen Land – oder vom Gastgeber im Zielland abgeschlossen werden und muss etwaige Kosten für die Rückführung im Krankheitsfall in das Heimatland, sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und / oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken. Die Mindestdeckung muss 30.000 Euro betragen und es muss eine Möglichkeit der Beitreibung der Forderungen aus einer Versicherung (z. B. eine Geschäftsstelle in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder Lichtenstein) geben.

Die Versicherung muss für das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwenden, sowie für die gesamte Dauer des Aufenthaltes gültig sein.

Ausnahmen, vom Nachweis der Krankenversicherung abzusehen, können nur die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen gewähren.

Zwangswise Beitreibung

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Aufenthaltes Ihres Gastes nicht nachkommen, werden die aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Strafbarkeit

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen.

Nach § 96 Abs. 1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 95 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

Speicherung von Daten

Ihre Daten werden in einer Datei gespeichert.

Verpflichtungserklärung vom _____ Nr. _____

Ihre Ansprechpartner

Frau Stefan, Telefon 06571/14-2373 oder katarina.stefan@bernkastel-wittlich.de

Vertretung: Frau Hauth, Telefon 06571/14-2204 oder laura.hauth@bernkastel-wittlich.de

Eine persönliche Vorsprache, zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung, ist nur nach vorheriger, telefonischer **Terminabsprache** möglich.

Hinweis:

Wir sind umgezogen. Sie finden uns nun im Gebäude M, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich.

Tabelle – Nettoeinkommen zur Bonitätsprüfung

Erforderliches Nettoeinkommen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung zwecks Besuchsaufenthalt oder Geschäftsaufenthalt:

Einzelperson	1.290,00 Euro + 150,00 Euro für jede weitere eingeladene Person
Unterhaltspflicht für 1 Person	1.720,00 Euro + 150,00 Euro für jede weitere eingeladene Person
Unterhaltspflicht für 2 Personen	1.950,00 Euro + 150,00 Euro für jede weitere eingeladene Person
Unterhaltspflicht für 3 Personen	2.190,00 Euro + 150,00 Euro für jede weitere eingeladene Person
Unterhaltspflicht für 4 Personen	2.430,00 Euro + 150,00 Euro für jede weitere eingeladene Person
Unterhaltspflicht für 5 und mehr Personen	2.670,00 Euro + 150,00 Euro für jede weitere eingeladene Person

Beispiele:

Eine Familie mit zwei Kindern, sind zwei Erwachsene und zwei Kinder. Das heißt, ein Erwachsener ist drei Personen zum Unterhalt verpflichtet. Somit muss ein Nettoeinkommen von mindestens 2.190,00 Euro vorliegen, wenn die Person einen Gast einlädt.

Ein Ehepaar sind zwei Erwachsene. Das heißt, ein Ehegatte ist einer Person zum Unterhalt verpflichtet. Somit muss ein Nettoeinkommen von mindestens 1.720,00 Euro vorliegen, wenn die Person einen Gast einlädt.

Eine Familie mit zwei Kindern, sind zwei Erwachsene und zwei Kinder. Das heißt, ein Erwachsener ist drei Personen zum Unterhalt verpflichtet. Wenn er drei Gäste einlädt muss ein Nettoeinkommen von mindestens 2.640,00 Euro vorliegen.

Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!

Angaben zur Verpflichtungserklärung

1) Angaben zur verpflichtenden Person

Name, Vorname(n)
Geburtsdatum, Geburtsort
Straße, Postleitzahl, Wohnort
Telefonnummer/ E-Mail-Adresse
Staatsangehörigkeit(en)
Beruf
Im Haushalt mit lebende Personen <input type="checkbox"/> Ehepartner/in: <input type="checkbox"/> Anzahl der Kinder mit Altersangabe:
Weitere Personen, denen Sie zum Unterhalt verpflichtet sind (z.B. nicht im Haushalt lebende Kinder mit Altersangabe, geschiedene Ehegattin / geschiedener Ehegatte)

Identitätsdokument

<input type="checkbox"/> Bundespersonalausweis	Nr.
<input type="checkbox"/> Bundesreiseausweis	Nr.
<input type="checkbox"/> ausländischer Reiseausweis	Nr.
<input type="checkbox"/> Sonstiges Ausweispapier Art:	Nr.

Aufenthaltstitel (nur von ausländischen Verpflichtenden auszufüllen)

<input type="checkbox"/> Niederlassungserlaubnis
<input type="checkbox"/> Befristete Aufenthaltserlaubnis gültig bis:
<input type="checkbox"/> Sonstiger Aufenthaltstitel, Art und gültig bis:

2) Angaben zum Gast weiblich männlich

Name, Vorname(n)
Geburtsdatum, Geburtsort
Staatsangehörigkeit(en)

Identitätsdokument

<input type="checkbox"/> Reiseausweis	Nr.
<input type="checkbox"/> Sonstiges Ausweispapier Art:	Nr.

Heimatadresse

Verwandschaftsbeziehung zu der Gastgeberin / dem Gastgeber

--

Angaben zur mitreisenden Ehegattin / zum mitreisenden Ehegatten

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum, Geburtsort	Reiseausweis Nr.	<input type="checkbox"/> Ehefrau <input type="checkbox"/> Ehemann
------------------	--------------------------	------------------	--

Angaben zu mitreisenden minderjährigen Kindern

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum, Geburtsort	Reiseausweis Nr.	<input type="checkbox"/> Tochter <input type="checkbox"/> Sohn
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum, Geburtsort	Reiseausweis Nr.	<input type="checkbox"/> Tochter <input type="checkbox"/> Sohn
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum, Geburtsort	Reiseausweis Nr.	<input type="checkbox"/> Tochter <input type="checkbox"/> Sohn

Wohnanschrift während des Aufenthaltes im Bundesgebiet

--

Datum des Beginns der voraussichtlichen Visumsgültigkeit und Dauer des Aufenthaltes

--

Zweck des vorgesehenen Aufenthaltes

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Besuch | <input type="checkbox"/> Geschäftsreise |
| <input type="checkbox"/> Eheschließung | <input type="checkbox"/> Ehegattennachzug |
| <input type="checkbox"/> Kindernachzug | <input type="checkbox"/> Studium |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |

3) Angaben zur Bonitätsprüfung**Einkommen netto:**

Monat	Euro
Monat	Euro
Monat	Euro

Einkommen der Ehegattin bzw. Ehegatten, der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners netto:

Monat	Euro
Monat	Euro
Monat	Euro

- | | | |
|---|-----------|------|
| <input type="checkbox"/> Rente | monatlich | Euro |
| <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld (nicht nach SGB II) | monatlich | Euro |
| <input type="checkbox"/> Nebenverdienst | monatlich | Euro |
| <input type="checkbox"/> Kindergeld | monatlich | Euro |
| <input type="checkbox"/> Elterngeld | monatlich | Euro |
| <input type="checkbox"/> | | |

4) Angaben zur Wohnung

- Wohnfläche _____ qm
- Wohneigentum
- Miete inklusive Nebenkosten _____ monatlich _____ Euro

Haben Sie für eine ausländische Person bzw. ausländische Personen, die sich zurzeit in der Bundesrepublik Deutschland aufhält bzw. aufhalten, eine Verpflichtungserklärung abgegeben?

Wenn ja, wann und bei welcher Ausländerbehörde oder deutschen Auslandsvertretung?

- ja nein

Name/n der Person/en:

Datum / Zeitraum:

Behörde:

**Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung wurde mir ausgehändigt.
Den Inhalt habe ich zur Kenntnis genommen.**

Wittlich, den

Unterschrift des Verpflichtungserklärenden

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.
Declaration de prise en charge n°
Format obligation No.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Vorname(n) / Prénom(s) / First name

Geburtstag und –ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) bzw. die Kontaktdaten meines Unternehmens/meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.08.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) (Dies gilt nur, soweit das VIS in der Region, in der das Visum beantragt wird, bereits in Betrieb ist) gespeichert werden.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um einen Asylantrag zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist.

Zur Verhütung und Aufdeckung terroristischer und anderer schwerer Straftaten und zur Ermittlung wegen dieser Straftaten haben unter engen Voraussetzungen auch speziell von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol Zugang zum VIS.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Art. 41 Abs. 4 VIS-VO in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de.

Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Deutschland
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Webseite: www.bfdi.bund.de

Datum / Date / Date

Unterschrift / Signature / Signature

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Ausländerbehörde -
Kurfürstenstraße 59
54516 Wittlich

Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich schriftlich und mündlich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Sofern eine rechtzeitige Ausreise – Corona bedingt – nicht möglich ist, hat die eingegangene Verpflichtung ebenfalls, bis zur erfolgten Ausreise, weiterhin Bestand.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i. V. m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Datum	Unterschrift, Name u. Vorname